

Geschäftsreglement des Aufsichtsorgans der Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz (EKNZ)

Vom 30. Juni 2014

§ 1 Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Zusammensetzung und Aufgaben des Aufsichtsorgans der EKNZ ergeben sich aus § 2 Abs. 2 und Abs. 3, § 3, § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 und Abs. 2 der Vereinbarung über die Einsetzung einer gemeinsamen Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz – EKNZ vom 6. September 2013 (Vereinbarung EKNZ).

§ 2 Zweck

¹ Dieses Geschäftsreglement regelt Organisation, Verfahren und Kompetenzen des Aufsichtsorgans der EKNZ.

§ 3 Vorsitz und Konstituierung

¹ Der Vorsitz wird durch einen Vereinbarungskanton geführt. In der Regel erfolgt alle zwei Jahre ein Wechsel im Vorsitz zwischen den Vereinbarungskantonen.

² Die Reihenfolge des Vorsitzes ist wie folgt vorgesehen: Basel-Stadt, Aargau, Basel-Landschaft, Luzern, Solothurn und übrige Kantone. Eine andere Reihenfolge oder Ausnahmen sind im Einvernehmen jederzeit möglich.

³ Aufgaben des Vorsitzkantons sind insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (inkl. Protokollführung) sowie die Kontaktpflege zu Präsidium und Vizepräsidium im Sinne des Geschäftsreglements der EKNZ.

⁴ Das Aufsichtsorgan der EKNZ konstituiert sich selbst.

§ 4 Sitzungen

¹ Zur Behandlung der einzelnen Geschäfte trifft sich das Aufsichtsorgan der EKNZ regelmässig zu Sitzungen.

² In besonderen Fällen, insbesondere bei zeitlicher Dringlichkeit, kann das Aufsichtsorgan der EKNZ Geschäfte auf dem Korrespondenzweg behandeln. Voraussetzung ist, dass kein Mitglied die Durchführung einer Sitzung verlangt und der Entscheid einstimmig gefällt wird.

³ Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende beruft die Sitzung ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens zweimal pro Jahr. Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans der EKNZ kann unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Bei Zustimmung von mindestens einem weiteren Mitglied erfolgt die Einberufung zur Sitzung.

⁴ Die Traktanden sind bei der Einladung bekannt zu geben, gleichzeitig werden die notwendigen Unterlagen zugestellt. Dies erfolgt in der Regel mindestens fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstermin. Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Beschlussfassung

¹ Das Aufsichtsorgan der EKNZ ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Die Beschlüsse werden mit 2/3 Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 6 Wahlen

¹ Die Vornahme der Wahlen gemäss § 3 Abs. 4 lit. a und lit. b in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Vereinbarung EKNZ nimmt das Aufsichtsorgan der EKNZ anhand von Kurz-Lebensläufen der Kandidatinnen und Kandidaten vor.

² Das Aufsichtsorgan ermöglicht den Vereinbarungskantonen im Vorfeld Wahlvorschläge zu unterbreiten.

³ Das Präsidium der EKNZ stellt den begründeten Antrag mit entsprechender Dokumentation unter Angabe der Interessenbindungen der Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden zu.

§ 7 Erweiterung Mitgliedschaft

¹ Anträge anderer Kantone gemäss § 2 und § 3 Abs. 4 lit. e der Vereinbarung EKNZ prüft das Aufsichtsorgan der EKNZ insbesondere im Hinblick auf Auswirkungen auf Ressourcen, Finanzen und Volumina. Entsprechend ist das Gesuch begründet und mit Erläuterungen einzureichen. Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Anzahl zu erwartender Gesuche pro Jahr
- b) Höhe des zu leistenden Grundbeitrags
- c) Wunsch nach eigener Vertretung im Aufsichtsorgan der EKNZ.

² Das Aufsichtsorgan EKNZ kann für seine Beurteilung vom antragstellenden Kanton weitere Angaben und Unterlagen einfordern.

§ 8 Budget, Jahresrechnung und Reglemente

¹ Das Budget gemäss § 3 Abs. 4 lit. c der Vereinbarung EKNZ ist dem Aufsichtsorgan der EKNZ bis zum 31. Oktober zur Genehmigung vorzulegen.

² Jahresrechnung inklusive Revisionsbericht und Jahresbericht gemäss § 3 Abs. 4 lit. c der Vereinbarung EKNZ sind dem Aufsichtsorgan der EKNZ bis zum 31. März zur Genehmigung vorzulegen.

³ Die Genehmigung der Reglemente inklusive Änderungen gemäss § 3 Abs. 4 lit. d der Vereinbarung EKNZ erfolgt nach Vorlage durch das Präsidium der EKNZ. Bei Bedarf ist vom Aufsichtsorgan der EKNZ eine Prüfung auf Aktualität vorzunehmen unter entsprechender Auftragserteilung an das Präsidium der EKNZ.

§ 9 Berichterstattung durch die EKNZ

¹ Das Aufsichtsorgan der EKNZ kann vom Präsidium der EKNZ periodische Reportings verlangen, insbesondere zum Geschäftsgang, zur Einhaltung der Qualitätsrichtlinien, der Fristen und der Finanzlage.

² Das Präsidium und Vizepräsidium sowie die Geschäftsführung der EKNZ können zu Sitzungen des Aufsichtsorgans der EKNZ eingeladen werden.

§ 10 Berichterstattung an die Vereinbarungskantone

¹ Das Aufsichtsorgan der EKNZ leitet den Jahresbericht gemäss § 10 der Vereinbarung EKNZ den Vereinbarungskantonen zur Kenntnisnahme weiter.

§ 11 Einsicht- und Auskunftsrecht

¹ Die Mitglieder des Aufsichtsorgans der EKNZ können Auskunft über und Einsicht in alle Angelegenheiten der EKNZ in Bezug auf administrative, organisatorische und finanzielle Aspekte der Geschäftsführung verlangen.

² Insbesondere prüfen sie die Einhaltung der Vorgaben der Humanforschungsgesetzgebung, der Vereinbarung EKNZ, der Reglemente der EKNZ und der allgemein gültigen Richtlinien der AGEK sowie allenfalls weiterer Organisationen.

³ Dazu kann das Aufsichtsorgan der EKNZ jederzeit stichprobenweise Überprüfungen vornehmen.

§ 12 Schweigepflicht

¹ Über Beratungen und Beschlüsse haben alle Mitglieder des Aufsichtsorgans der EKNZ gegenüber aussenstehenden Dritten Stillschweigen zu bewahren.

§ 13 Sorgfalts- und Treuepflicht

¹ Die Mitglieder des Aufsichtsorgans der EKNZ erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Vereinbarungskantone und der EKNZ in guten Treuen.

§ 14 Ausstand

¹ Mitglieder des Aufsichtsorgans der EKNZ treten in den Ausstand, wenn sie insbesondere bei Wahlen von Mitgliedern in die EKNZ oder anderen Geschäften in der Sache befangen sind.

§ 15 Medienverkehr

¹ Medienauskünfte erteilt die Gesundheitsdirektion des Vorsitzkantons bei Bedarf in Absprache mit den Gesundheitsdirektionen der anderen Vereinbarungskantone.

§ 16 Einbezug der Vereinbarungskantone

¹ Fragestellungen und Themen mit Auswirkungen auf die Vereinbarung EKNZ werden bei Bedarf den Gesundheitsdirektionen der Vereinbarungskantone zur Stellungnahme und Beurteilung vorgelegt.

Dieses Geschäftsreglement wird nach Genehmigung durch die Gesundheitsdirektionen der Vereinbarungskantone auf den 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt.